

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 15. Oktober 1949

49. Stück

- 229.** Verordnung: Kraftfahr-Vergütungsverordnung.
230. Verordnung: Zuweisung der Riede „Inneres Kaltenegg“ und „Feistritzwald“ der Katastralgemeinde Kaltenegg zum Gerichtsbezirk Birkfeld.
231. Verordnung: Ruhegeußvordienstzeitenverordnung.
232. Verordnung: Lastverteilungsverordnung 1949.
233. Verordnung: 1. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
234. Modus Vivendi zwischen Österreich und der Türkei, betreffend die Gewährung der Meistbegünstigung in Angelegenheiten der Schifffahrt und des Zollwesens.
235. Kundmachung: Beitritt Cubas zum Abkommen von Neuchâtel.
236. Kundmachung: Beitritt Israels zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.

229. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. Juli 1949, betreffend die Vergütung für Amtshandlungen auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugwesens (Kraftfahr - Vergütungsverordnung).

Auf Grund des § 16 des Kraftfahrzeuggesetzes 1946, B. G. Bl. Nr. 83/1947, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung verordnet:

§ 1. (1) Für die im folgenden angeführten Amtshandlungen gebühren unter Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmung des § 3 nachstehende Vergütungen:

- a) Für die Prüfung einer Type eines
 1. Kraftwagens (Fahrgestelles) oder eines Kraftfahrzeuges nach § 2, Abs. (1),
 lit. c, der Kraftfahrverordnung 1947 .. 40
 2. Kraftrades (Fahrgestelles) 25
 3. Anhängers (Fahrgestelles) 25
- b) Für Einzelprüfung
 1. eines Kraftwagens (Fahrgestelles) oder eines Kraftfahrzeuges nach § 2, Abs. (1), lit. c, der Kraftfahrverordnung 1947 15
 2. eines Kraftrades (Fahrgestelles) ... 10
 3. eines Anhängers (Fahrgestelles) .. 10
 4. einer Zugmaschine oder Arbeitsmaschine [§ 107, Abs. (2) und (3), § 108, Abs. (1), und § 110, Abs. (2), der Kraftfahrverordnung 1947] 15
 5. eines Elektrokarrens oder Krankenfahrstuhles [§ 109, Abs. (3), und § 110, Abs. (3) und (4), der Kraftfahrverordnung 1947] 10
- c) für die Prüfung zur widerruflichen Genehmigung von Kraftfahrzeugen (§ 30 der Kraftfahrverordnung 1947) die gleiche Vergütung wie unter lit. a.

- d) Für die Prüfung einer Type einer Einrichtung oder eines Ausrüstungsgegenstandes (§ 31 der Kraftfahrverordnung 1947) 30
- e) Für die Überprüfung des Fahrzeugaufbaues vor Zulassung eines Fahrzeuges zum Verkehr [§ 34, Abs. (4), der Kraftfahrverordnung 1947] und für die Überprüfung eines Fahrzeuges nach den §§ 50 bis 52 und § 53, Abs. (1) und (2), der Kraftfahrverordnung 1947 einschließlich allenfalls erforderlicher Nachprüfungen:
 1. Kraftwagen 10
 2. Kraftrad 5
 3. Anhänger 5
- f) für die amtsärztliche Untersuchung der Bewerber um die Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen [§ 63, Abs. (3), § 65, Abs. (4) und (5), § 73, § 86, Abs. (2), und § 111 der Kraftfahrverordnung 1947] 10
- g) für die Feststellung der fachlichen Befähigung der Bewerber um die Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen
 1. wenn die Erlaubnis zur Führung eines Kraftwagens oder eines Kraftfahrzeuges nach § 2, Abs. (1), lit. c, der Kraftfahrverordnung 1947 angestrebt wird 10
 2. wenn die Erlaubnis zur Führung eines Kraftrades oder eines Kleinkraftrades angestrebt wird, sowie für eine Ergänzungsprüfung nach § 65, Abs. (4), der Kraftfahrverordnung 1947 5
- h) für die Feststellung der fachlichen Befähigung des Inhabers oder Leiters einer Privatanstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern sowie der Bewerber um Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten 20

(2) Soweit die im Abs. (1) aufgezählten Amtshandlungen von einer Bundes-Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge vorgenommen werden, gebühren ihr Vergütungen in den im Abs. (1) angegebenen Ausmaßen, ausgenommen die Vergütungen für die Überprüfungen von Fahrzeugen nach §§ 50 bis 52 und 53, Abs. (1) und (2), der Kraftfahrverordnung 1947, die ihr im vollen Ausmaß der einschlägigen Verwaltungsabgaben nach Post 171 des der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, B. G. Bl. Nr. 67/1949, beigegebenen Tarifes zu leisten sind.

§ 2. Die im § 1, Abs. (1), lit. b, angeführten Vergütungen gebühren auch, wenn im Zuge der Entscheidung darüber, ob Änderungen an einer genehmigten Type im Rahmen der bereits erfolgten Typengenehmigung berücksichtigt werden können, eine Überprüfung des Fahrzeuges der genehmigten Type erforderlich ist. Für die Überprüfung zur Entscheidung über die Änderung an einer genehmigten Type einer Einrichtung oder eines Ausrüstungsgegenstandes von Kraftfahrzeugen [§ 31, Abs. (6), der Kraftfahrvergütungsverordnung 1947] gebührt eine Vergütung von 20 S.

§ 3. (1) Der Gesamtbetrag der einer Person auf Grund der vorhergehenden Paragraphen zukommenden Vergütungen darf für die in einem Kalenderjahr vorgenommenen Amtshandlungen je 3600 S für Kraftfahrzeugprüfungen und für Lenkerprüfungen nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag für Kraftfahrzeug- und Lenkerprüfungen zusammen darf jedoch 4800 S nicht übersteigen.

(2) Die einer Bundes-Versuchsanstalt zukommenden Vergütungen sind Bundeseinnahmen. Auf sie findet Abs. (1) keine Anwendung.

§ 4. Der Anspruch nach den §§ 1 bis 3 richtet sich gegen die Gebietskörperschaft, der die für die bezüglichen Amtshandlungen zu entrichtenden Verwaltungsabgaben zufließen (§ 16 des Kraftfahrzeuggesetzes 1946).

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. August 1949 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Kraftfahr-Vergütungsverordnung, B. G. Bl. Nr. 137/1937, in der Fassung der Verordnungen B. G. Bl. Nr. 61/1947 und B. G. Bl. Nr. 227/1947 außer Kraft.

Kolb

230. Verordnung der Bundesregierung vom 30. August 1949, betreffend die Zuweisung der Riede „Inneres Kaltenegg“ und „Feistritzwald“ der Katastralgemeinde Kaltenegg zum Gerichtsbezirk Birkfeld.

Auf Grund des § 8, Abs. 5, lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Gesetzes B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Riede „Inneres Kaltenegg“ und „Feistritzwald“ der Katastralgemeinde Kaltenegg, welche gemäß der Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 23. November 1948 aus dem Verwaltungsbezirk Hartberg ausgeschieden sind und in den Verwaltungsbezirk Weiz eingereiht wurden, werden aus dem Gerichtsbezirk Vorau ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Birkfeld zugewiesen.

§ 2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bundesregierung vom 27. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 42, betreffend die Zuweisung des als „Inneres Kaltenegg“ bezeichneten Teiles der Katastralgemeinde Kaltenegg zum Gerichtsbezirk Birkfeld, außer Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Sagmeister	
Krauland	Ubeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

231. Verordnung der Bundesregierung vom 2. September 1949 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitenverordnung).

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitengesetz), B. G. Bl. Nr. 193/1949, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Anrechnung von Vordienstzeiten.

§ 1. (1) Den unter das Gehaltsüberleitungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 22/1947, fallenden Bundesbeamten des Dienststandes werden auf Ansuchen Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses nach den folgenden Bestimmungen angerechnet.

(2) Vordienstzeiten können auch noch nach dem Tode eines im Dienststand verstorbenen Bundesbeamten angerechnet werden, wenn das Ansuchen um Anrechnung innerhalb offener Frist eingebracht wird.

Anrechenbare Vordienstzeiten.

§ 2. (1) Für die Bemessung des Ruhegenusses werden angerechnet:

- a) die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund zugebrachten oder nach § 11 (im Zusammenhalt mit § 12) des Beamten - Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 134/1945, angerechneten Dienstzeiten und Zeiträume, wenn sie nach den dieses Dienstverhältnis regelnden Vorschriften für die Bemessung eines fortlaufenden Ruhegenusses (Versorgungsgenusses, Provision und dergleichen) in diesem Dienstverhältnis

anzurechnen waren, sofern nicht lit. d Anwendung findet;

- b) Dienstzeiten, die in einem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den österreichischen Bundes(Staats)bahnen zugebracht wurden, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft auf Ruhegenuß besteht, und die Vordienstzeiten, die dem Bediensteten in einem solchen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet worden sind, sofern nicht lit. d Anwendung findet;
- c) Zeiträume, die vom Bund auf Grund des § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurden, und Zeiträume aus einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, die vom Bund nach § 11 im Zusammenhalt mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung der Abfertigung angerechnet wurden, sofern nicht lit. d oder lit. e Anwendung findet;
- d) nach Maßgabe des § 5, Abs. (4), Dienstzeiten aus einem aufgelösten öffentlich-rechtlichen oder in lit. a oder b genannten aufgelösten privatrechtlichen Dienstverhältnis, wenn zufolge gesetzlicher Nachversicherung für den Fall der Anrechnung die aus der angerechneten Dienstzeit stammende Anwartschaft nach den Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948 über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen, B. G. Bl. Nr. 177, als gewahrt gilt;
- e) nach Maßgabe des § 5, Abs. (5), Dienstzeiten aus einem anderen Dienstverhältnis, wenn für den Fall der Anrechnung die aus der angerechneten Dienstzeit stammende Anwartschaft nach den Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 177, als gewahrt gilt.

(2) Die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem vom Bund verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer Gemeinde oder zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich zurückgelegten Dienstzeiten werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über das Anrechnungsansuchen durch Beschluß der Bundesregierung festgestellt ist, daß mit der betreffenden juristischen Person Gegenseitigkeit besteht, so angerechnet, wie wenn diese Dienstzeiten in einem entsprechenden Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegt worden wären. Dieser Beschluß der Bundesregierung hat auch die Feststellung zu enthalten, von welchem Zeitpunkt an die Gegen-

seitigkeit als gegeben anzunehmen ist. Als frühester Zeitpunkt kommt jedoch der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betracht.

(3) Für die Bemessung des Ruhegenusses können auch sonstige in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet werden, ferner sonstige Zeiträume, die auf Grund des § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung des Ruhegenusses oder im Zusammenhalt mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung der Abfertigung angerechnet wurden. Das gleiche gilt für Zeiträume, die ein Bundesbeamter vor seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit zugebracht hat.

Nicht anrechenbare Dienstzeiten.

§ 3. Von der Anrechnung nach § 2 sind ausgeschlossen Dienstzeiten aus einem Dienstverhältnis, für das der Bundesbeamte aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht zurückerstattet; der Bemessung des rückzuerstattenden Betrages wird nach Maßgabe vom Bundesministerium für Finanzen zu erlassender näherer Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Bundesbeamten entspricht.

Beitragsleistung.

§ 4. (1) Die in § 2, Abs. (1), lit. a, b und c, genannten Dienstzeiten und Zeiträume werden ohne Beitragsleistung angerechnet. Ebenso entfällt eine Beitragsleistung, wenn eine in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde oder zu einem vom Bund verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt zurückgelegte Dienstzeit oder eine nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechnete Zeit auf Grund eines Gegenseitigkeitsübereinkommens angerechnet wird. Für die Anrechnung der übrigen Dienstzeiten ist ein Beitrag zu leisten.

(2) Wird eine Dienstzeit nach § 2, Abs. (1), lit. d oder e, dieser Verordnung für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet, gilt die nach § 6, Abs. (3), des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 177, an die den Ruhegenuß anweisende Stelle zu überweisende Rentenleistung als Beitrag.

(3) Wird eine Dienstzeit nach § 2, Abs. (3), angerechnet, so ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der Dienstzeit, die angerechnet wird, mit dem im § 25 des Gehaltsüberleitungsgesetzes festgesetzten Hundertsatz vom Gehalt

und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Teuerungszuschlägen nach § 68, Abs. (4), des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu entrichten, die dem im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Anrechnung festgesetzten Anfangsdiensteinkommen des Dienstzweiges entsprechen [§§ 11, Abs. (1), 29, Abs. (2), 35, Abs. (1), 40, Abs. (1), 43, Abs. (1), (3) und (4), und 44, Abs. (1), des Gehaltsüberleitungsgesetzes], in dem der Anrechnungswerber nach § 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes angestellt oder nach § 4, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Dienststand aufgenommen oder nach § 7, Abs. (1), dieses Gesetzes in den Personalstand ernannt wurde.

(5) Der besondere Pensionsbeitrag kann auf einmal oder in — höchstens 48 — im Abzugswege herinzubringenden Monatsraten entrichtet werden.

(6) Wird ein Bundesbeamter unter Zuerkennung eines fortlaufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, bevor der besondere Pensionsbeitrag voll entrichtet ist, so wird auf Ansuchen des Ruhestandsbeamten, beziehungsweise der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die angerechnete Dienstzeit zur Gänze der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zugrunde gelegt; der vom besonderen Pensionsbeitrag noch ausstehende Betrag wird jedoch nachträglich im Abzugswege vom Ruhe(Versorgungs)genuß hereingebracht, allenfalls in Monatsraten [Abs. (5)].

Ausmaß der Anrechnung.

§ 5. (1) Wird eine in § 2, Abs. (1), lit. a, genannte Dienstzeit angerechnet, ist der Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses der Hundertsatz zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften für das betreffende Dienstverhältnis für die Bemessung eines fortlaufenden Ruhegenusses in Betracht käme.

(2) Eine in § 2, Abs. (1), lit. b, genannte Dienstzeit ist voll anzurechnen; hiebei ist eine im Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs- und Vershubdienst zurückgelegte Dienstzeit, soweit sie zehn Jahre überschreitet, mit dem Eineinviertelfachen in Anschlag zu bringen.

(3) Die in § 2, Abs. (1), lit. c, genannten Zeiträume werden grundsätzlich in dem Ausmaß angerechnet, in dem sie nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechnet worden sind. Wurde ein Bediensteter, dem ein Zeitraum nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechnet wurde, nach § 4, Abs. (1), oder § 7, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes in einen Dienstzweig wieder aufgenommen, beziehungsweise ernannt, für den eine begünstigte Anrechnung vorgesehen ist, so ist auch der nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechnete Zeitraum begünstigt anzurechnen. Bediensteten, auf die § 1,

Abs. (1) oder (2), des Opferfürsorgegesetzes, B. G. Bl. Nr. 183/1947, anzuwenden ist, ist ein nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechneter Zeitraum auch dann begünstigt anzurechnen, wenn sie am 13. März 1938 einem Dienstzweig angehört haben, für den eine begünstigte Anrechnung vorgesehen ist.

(4) Eine in § 2, Abs. (1), lit. d, genannte Dienstzeit wird zu einem Drittel angerechnet.

(5) Eine in § 2, Abs. (1), lit. e, genannte Dienstzeit wird, wenn sie in einem Dienstverhältnis zum Bund zugebracht oder in einem solchen Dienstverhältnis nach § 11 im Zusammenhalt mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung der Abfertigung angerechnet wurde, zur Gänze, wenn sie bei einem anderen Dienstgeber zugebracht wurde, zu einem Drittel angerechnet.

(6) Eine Dienstzeit nach § 2, Abs. (3), kann zur Gänze angerechnet werden, wenn sie in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund zugebracht oder nach § 2, Abs. (4), der Vordienstzeitenverordnung, B. G. Bl. Nr. 73/1948, für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wurde oder wenn ein nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung des Ruhegenusses oder im Zusammenhalt mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung der Abfertigung angerechneter Zeitraum auf Grund eines Gegenseitigkeitsübereinkommens angerechnet wird. Eine sonstige Dienstzeit oder ein sonstiger Zeitraum nach § 2, Abs. (3), kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bis zu einem Drittel angerechnet werden.

(7) Der altösterreichische und der gemeinsame österreichisch-ungarische Zivilstaats(Gendarmerie)-dienst wird bei der Anrechnung dem Dienst in einem gleichartigen Dienstverhältnis zum Bund gleichgehalten, wenn der Bundesbeamte bis zum 13. März 1938 und ab 27. April 1945 ununterbrochen die österreichische Staats(Bundes)bürgerschaft besessen hat.

(8) Nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegte Vordienstzeiten werden bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel in Anschlag gebracht. Vordienstzeiten von Lehrern werden, wenn die Lehrverpflichtung im Studienhalbjahr ununterbrochen wenigstens zehn Wochenstunden betrug, voll, wenn sie im Studienhalbjahr ununterbrochen wenigstens sechs Wochenstunden betrug, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel in Anschlag gebracht.

(9) Ein mehrfache Anrechnung desselben Zeitraumes findet, soweit nicht besondere Vorschriften eine solche ausdrücklich zulassen, nicht statt.

Wirkung der Anrechnung.

§ 6. (1) Die Vordienstzeiten werden für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses angerechnet.

(2) In den Fällen des § 5, Abs. (2) bis (5), ist die angerechnete Dienstzeit in erster Linie für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß heranzuziehen. Für das Ausmaß des Ruhegenusses werden sodann für jedes zehn Jahre übersteigende Jahr der angerechneten Dienstzeit zwei vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) des Bundesbeamten zugezählt.

(3) Hierbei werden Bruchteile eines Dienstjahres in dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, wenn sie sechs Monate nicht übersteigen, der angerechneten Dienstzeit zugezählt. Übersteigen diese Bruchteile sechs Monate, so wird der auf ein volles Dienstjahr fehlende Zeitraum von der angerechneten Dienstzeit abgerechnet. Die sich etwa ergebenden, sechs Monate übersteigenden Jahresbruchteile der angerechneten Dienstzeit werden in allen Fällen als ein volles Jahr gerechnet.

(4) Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Fall übersteigen.

Durchführung der Anrechnung.

§ 7. (1) Das Ansuchen um Anrechnung ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Anstellung (§ 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) oder, wenn die erstmalige Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund durch eine Maßnahme nach den §§ 4, Abs. (1), oder 7, Abs. (1) (allenfalls im Zusammenhalt mit § 12), des Beamten-Überleitungsgesetzes erfolgt, innerhalb eines Jahres vom Tag der Wiederaufnahme in den Dienststand [§ 4, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes] oder der Ernennung in den Personalstand [§ 7, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes] schriftlich bei der Dienstbehörde einzubringen. Die Versäumnis der Frist kann ausnahmsweise in berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nachgesehen werden.

(2) Die zum Nachweis der zur Anrechnung beantragten Vordienstzeiten erforderlichen Urkunden sind vom Antragsteller beizubringen. Hiefür ist von der Dienstbehörde eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Über die Anrechnung entscheidet die Dienstbehörde durch schriftlichen Bescheid.

Übergangsbestimmungen.

§ 8. Die einjährige Frist des § 7, Abs. (1), läuft vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei Bundesbeamten,

a) die nach dem 27. April 1945, aber vor der Kundmachung dieser Verordnung angestellt

oder erstmalig durch eine Maßnahme nach den §§ 4, Abs. (1), oder 7, Abs. (1) (allenfalls im Zusammenhalt mit § 12), des Beamten-Überleitungsgesetzes in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind,

b) die zwischen dem 13. März 1937 und dem 13. März 1938 angestellt worden sind oder die am 13. März 1938 noch Aspiranten, Beamtenanwärter, Richteramtsanwärter oder widerrufliche Lehrer waren.

§ 9. (1) Ist ein Bundesbeamter, der dem in § 7, Abs. (1), oder § 8 umschriebenen Personenkreis angehört, in der Zeit von seiner Anstellung oder seiner Wiederaufnahme in den Dienststand nach § 4, Abs. (1), oder seiner Ernennung nach § 7, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Ruhestand getreten oder verstorben oder auf Grund des Abschnittes III des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden, B. G. Bl. Nr. 94, aus dem Dienstverhältnis ausgetreten, können Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses nach den Bestimmungen dieser Verordnung angerechnet werden, wenn er, beziehungsweise seine versorgungsberechtigten Angehörigen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung darum ansuchen.

(2) Ist ein unter § 8, lit. b, fallender Bundesbeamter nach § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt worden, so kann er innerhalb von sechs Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung, beziehungsweise nach seiner später erfolgten Versetzung in den Ruhestand um Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses nach den Bestimmungen dieser Verordnung ansuchen. Ist ein solcher Bundesbeamter vor seiner Behandlung nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes verstorben, so können die versorgungsberechtigten Angehörigen innerhalb von sechs Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung oder nach dem später erfolgten Tod, um Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses nach den Bestimmungen dieser Verordnung ansuchen.

(3) Vordienstzeitenanrechnungen nach den Absätzen (1) und (2) werden mit Wirksamkeit vom Tage der Ruhestandsversetzung, beziehungsweise des Todes durchgeführt. Hierbei werden allenfalls flüssig gemachte außerordentliche Ruhe(Versorgungs)genüsse auf den gesetzmäßigen Ruhe(Versorgungs)genuß angerechnet.

(4) Die Absätze (2) und (3) gelten auch für Personen, die unter das Pensionsüberleitungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 187/1949, fallen.

§ 10. Die Verordnungen der Bundesregierung vom 9. September 1927, B. G. Bl. Nr. 281, und vom 31. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 13/1930, treten mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung außer Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Sagmeister	
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

232. Verordnung des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 14. September 1949 zur Durchführung des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungsverordnung 1949).

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1946, B. G. Bl. Nr. 83, über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 147 (Lastverteilungs-Novelle 1948), und des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 171 (Lastverteilungs-Novelle 1949), wird verordnet wie folgt:

1. Abschnitt.

Organisation der Lastverteilung.

§ 1. Grundsätze.

Zur Sicherstellung der infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen gefährdeten Elektrizitätsversorgung wird die Versorgung der Verbraucher mit elektrischer Energie geregelt:

1. durch Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen;
2. durch Anordnungen zur Stromerzeugung.

§ 2. Dringlichkeits- und Schaltstufen.

(1) Für Verbraucher mit einem uneingeschränkten Stromverbrauch von mindestens 1000 kWh monatlich wird die Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie aus den der öffentlichen Versorgung dienenden Netzen entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung ihrer Produktion mengenmäßig gestaffelt (Dringlichkeitsstufen); der unter Bedachtnahme auf die Dringlichkeitsstufen zulässige Höchstverbrauch wird jeweils durch die Schaltstufen bestimmt.

(2) Die Schaltstufen werden jeweils entsprechend dem Umfang des gesicherten Aufkommens an elektrischer Energie und unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Energiequellen aufgerufen.

(3) Die jeweils aufgerufene Schaltstufe wird gemäß § 3, Abs. (2), des Lastverteilungsgesetzes kundgemacht.

§ 3. Landesgruppenlisten.

(1) Die Landeslastverteiler haben das Stromversorgungsnetz ihres Bundeslandes in Netzgruppen

mit möglichst gleicher Anschlußleistung einzuteilen und die Netzgruppen in Hinblick auf notwendig werdende gebietsweise Gruppenabschaltungen [§ 8, Abs. (1), lit. c] zu reihen (Landesgruppenliste).

(2) Hierzu sind Vorschläge von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Bundeslandes durch den Landeslastverteiler einzuholen; überdies haben die Landeslastverteiler die Entwürfe der Landesgruppenlisten dem Lastverteilungsbeirat für ihr Bundesland zur Beratung und sodann dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Landesgruppenliste ist dem Bundeslastverteiler mitzuteilen und nach § 5, Abs. (2), des Lastverteilungsgesetzes kundzumachen.

2. Abschnitt.

Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen.

§ 4. Langfristige Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen.

Als langfristige Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen kommen folgende Beschränkungen des Verbrauches an elektrischer Energie durch bestimmte Verbrauchergruppen oder Einzelverbraucher in Betracht:

1. Mengenmäßige Beschränkungen;
2. Beschränkungen hinsichtlich der Leistung;
3. Beschränkungen auf bestimmte Tage oder Tagesstunden;
4. das Verbot der Benützung bestimmter Stromverbrauchsgeräte und deren Plombierung sowie das Verbot der Benützung des elektrischen Stromes zu bestimmten Zwecken, und zwar allgemein oder an bestimmten Tagen oder Tagesstunden oder bis zu einer gewissen Menge oder Leistung.

§ 5. Strombezugsgenehmigungen.

(1) Für Verbraucher mit einem uneingeschränkten Stromverbrauch von mindestens 1000 kWh monatlich wird die zulässige Höchstverbrauchsmenge an elektrischer Energie durch Strombezugsgenehmigungen bestimmt.

(2) In den Strombezugsgenehmigungen wird die zulässige monatliche Höchstverbrauchsmenge an elektrischer Energie gestaffelt nach Dringlichkeitsstufen (§ 2) festgestellt; bei Aufruf einer Schaltstufe gelten die für die freigegebenen Dringlichkeitsstufen zugemessenen Strommengen als zulässige Höchstverbrauchsmenge.

(3) Die Strombezugsgenehmigungen werden vom Landeslastverteiler, bei Verbrauchern jedoch, deren Verbrauch durch den Bundeslastverteiler gesondert geregelt wird, vom Bundeslastverteiler erteilt.

(4) Der Elektrizitätsversorgungsunternehmung, die den betreffenden Verbraucher versorgt, ist die Strombezugsgenehmigung bekanntzugeben.

(5) Verbraucher, deren Verbrauch erst nach Anordnung von Stromverbrauchs-Beschränkungs-

maßnahmen das nach Abs. (1) erforderliche Ausmaß erreicht, haben binnen 14 Tagen nach Eintritt dieser Voraussetzung um eine Strombezugsgenehmigung anzusuchen.

§ 6. Allgemeine Stromverbrauchsregelung.

(1) Beschränkungen des Verbrauches an elektrischer Energie hinsichtlich der Menge oder der Leistung (§ 4, Z. 1 und 2) für Verbraucher mit einem uneingeschränkten Stromverbrauch von weniger als 1000 kWh monatlich sowie Beschränkungen des Verbrauches an elektrischer Energie durch bestimmte Verbrauchergruppen nach § 4, Z. 3 und 4, werden gemäß § 3, Abs. (2), des Lastverteilungsgesetzes als bundeseinheitliche Verteilungsregelung des Bundeslastverteilers kundgemacht („Allgemeine Stromverbrauchsregelung“).

(2) Die Allgemeine Stromverbrauchsregelung ist dem Lastverteilungsbeirat für Österreich zur Beratung vorzulegen; bei Gefahr im Verzuge ist sie ihm nachträglich so bald als möglich zu unterbreiten.

§ 7. Durchführung langfristiger Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen.

(1) Wenn die Versorgung mit elektrischer Energie während eines längeren Zeitraumes gefährdet ist, hat der Bundeslastverteiler die Landeslastverteiler anzuweisen, langfristige Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen gemäß der bundeseinheitlichen Verteilungsregelung anzuordnen.

(2) Die Landeslastverteiler haben unverzüglich gemäß den Weisungen des Bundeslastverteilers [Abs. (1)] Maßnahmen nach § 4 durch Kundmachung [§ 5, Abs. (2), des Lastverteilungsgesetzes] für das betreffende Bundesland in Wirksamkeit zu setzen, sofern sich nicht aus der Stromlage ergibt, daß eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Verteilungsregelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des Landesverbrauchskontingentes führen wird. In der Kundmachung ist auf die allgemeine Stromverbrauchsregelung (§ 6) und auf die Rechtsfolgen des unzulässigen Mehrverbrauches elektrischer Energie (§§ 3 a und 12 des Lastverteilungsgesetzes) hinzuweisen.

(3) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härten kann der Landeslastverteiler von den in der allgemeinen Stromverbrauchsregelung (§ 6) angeordneten Maßnahmen auf Antrag des Verbrauchers in gesondert gelagerten Einzelfällen Ausnahmen gewähren, soweit die Gewährung solcher Ausnahmen in der allgemeinen Stromverbrauchsregelung vorgesehen ist.

(4) Wenn die Einhaltung des Landesverbrauchskontingentes langfristige Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen erforderlich macht und Anordnungen solcher Art als bundeseinheitliche Verteilungsregelung nicht bestehen, sind sie vom

Landeslastverteiler nach vorheriger Verständigung des Bundeslastverteilers unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. (2) und (3) und des § 6 anzuordnen und kundzumachen [§ 5, Abs. (2), des Lastverteilungsgesetzes]; die Anordnung durch den Landeslastverteiler hat zu unterbleiben oder ist abzuändern, bereits getroffene Maßnahmen aber sind aufzuheben oder zu erleichtern, soweit und so lange der Bundeslastverteiler einer Überschreitung des Landesverbrauchskontingents zustimmt.

(5) Für Verbraucher, deren Verbrauch durch den Bundeslastverteiler gesondert geregelt wird, trifft der Bundeslastverteiler die langfristigen Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen unter ehester Verständigung des Landeslastverteilers.

(6) Nach den Bestimmungen der Abs. (1), (2), (4) und (5) sowie des § 6 ist auch zu verfahren, wenn langfristige Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen geändert oder aufgehoben werden.

(7) Die Anordnung langfristiger Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen nach Abs. (1) und (5) ist dem Lastverteilungsbeirat für Österreich, die Anordnung und Kundmachung durch den Landeslastverteiler nach Abs. (4) dem Lastverteilungsbeirat für das betreffende Bundesland zur Beratung vorzulegen; bei Gefahr im Verzuge sind diese Maßnahmen nachträglich so bald als möglich den Lastverteilungsbeiräten zu unterbreiten.

§ 8. Kurzfristige Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen.

(1) Als kurzfristige Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen kommen folgende Beschränkungen des Verbrauches an elektrischer Energie durch bestimmte Verbrauchergruppen oder Einzelverbraucher in Betracht:

- a) die in § 4 aufgezählten Maßnahmen;
- b) Abschaltungen von Einzelverbrauchern und Verbrauchergruppen;
- c) gebietsweise Gruppenabschaltungen.

(2) Abschaltungen nach Abs. (1), lit. b, sind nur zu verfügen, wenn andere, die Versorgung weniger beeinträchtigende Maßnahmen nicht genügen oder wenn nicht mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß gelindere Maßnahmen den angestrebten Zweck erreichen werden.

(3) Gebietsweise Gruppenabschaltungen können insbesondere dann angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, daß ohne solche Maßnahmen im Verbundnetz die Frequenz unter 47,5 Hz sinkt. Im übrigen gelten sinngemäß die in Abs. (2) genannten Voraussetzungen. Gebietsweise Gruppenabschaltungen sind in der Reihenfolge der Landesgruppenliste (§ 3) vorzunehmen.

(4) Wird die Versorgung mit elektrischer Energie infolge unvorhergesehener Ereignisse durch plötzliche oder kurzfristige wesentliche Verminde-

rungen der zur Verfügung stehenden Strommenge gefährdet, die nur durch Senkungen des Stromverbrauches ausgeglichen werden können, so ist vorerst die Durchführung kurzfristiger Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen vom Bundeslastverteiler durch Weisung an die in Betracht kommenden Landeslastverteiler anzuordnen. Der Bundeslastverteiler hat hierbei anzugeben, welches Ergebnis hiedurch erreicht werden muß. Die Bestimmungen des § 7, Abs. (5), gelten sinngemäß.

(5) Sofern der Landeslastverteiler das vom Bundeslastverteiler angeforderte Ergebnis [Abs. (4)] nicht durch andere die Landesversorgung weniger beeinträchtigende Vorkehrungen erreicht, hat er unverzüglich gemäß den Weisungen des Bundeslastverteilers [Abs. (4)] die erforderlichen Maßnahmen [Abs. (1), (2) und (3)] zu treffen und sie den in Betracht kommenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundeslastverteiler mitzuteilen. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben bei gebietsweisen Gruppenabschaltungen die notwendigen Trennungen und Abschaltungen der Gruppen vorzunehmen.

(6) Die Maßnahmen des Landeslastverteilers, die Verbrauchergruppen betreffen, sind nach § 5, Abs. (2), des Lastverteilungsgesetzes kundzumachen, es wäre denn, daß alle in Betracht kommenden Verbraucher verständigt werden. Maßnahmen, die Einzelverbraucher betreffen, sind diesen gesondert bekanntzugeben. Bei Gefahr im Verzuge sind sowohl die Verbrauchergruppen als auch die Einzelverbraucher betreffenden Maßnahmen sogleich in geeigneter Weise, allenfalls unter Heranziehung des Rundfunks, bekanntzugeben; die Kundmachung gemäß § 5, Abs. (2), des Lastverteilungsgesetzes und die Verständigung der betroffenen Einzelverbraucher ist in solchen Fällen so bald als möglich, wenn auch erst nachträglich, zu veranlassen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Abänderung oder Aufhebung kurzfristiger Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen.

(7) Vom Bundeslastverteiler angeordnete kurzfristige Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen sind in angemessener kürzester Frist laufend dem ständigen Arbeitsausschuß des Lastverteilungsbeirates für Österreich nachträglich zu unterbreiten.

(8) Soweit die Einhaltung des Landesverbrauchs-kontingentes kurzfristige Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen erfordert, obliegt deren Anordnung dem Landeslastverteiler; die Bestimmungen der Abs. (5) und (6) und des § 7, Abs. (4), sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Anschluß-Beschränkungen.

(1) Bei Anschluß neuer Anlagen mit einer Anschlußleistung von mehr als 100 kW sowie bei Erweiterung eines bestehenden Anschlusses um

mehr als 100 kW darf die Versorgung aus dem öffentlichen Netz erst nach Genehmigung durch den Bundeslastverteiler aufgenommen werden.

(2) Anträge auf Genehmigung nach Abs. (1) sind von der Elektrizitätsversorgungsunternehmung beim Landeslastverteiler einzureichen.

§ 10. Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die elektrische Energie an Letztverbraucher abgeben, sind verpflichtet, ihre Abnehmer auf die Einhaltung der Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen (§§ 4 bis 8) laufend zu überprüfen sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Maßnahmen und das Ausmaß eines unzulässigen Mehrverbrauches an elektrischer Energie festzustellen.

(2) Soweit die Beschaffung von Zählern möglich ist, kann der Landeslastverteiler die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verhalten, bei Pauschalabnehmern zur Feststellung eines unzulässigen Mehrverbrauches an elektrischer Energie Zähler einzubauen; die Pauschalabnehmer sind verpflichtet, die Kontrolle ihres Stromverbrauches zu den genannten Zwecken durch die vom Landeslastverteiler angeordneten Zähler zu dulden.

(3) Wenn das Verbot der Benützung bestimmter Stromverbrauchsgeräte und deren Plombierung (§ 4, Z. 4) als Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahme angeordnet ist, kann sich der Landeslastverteiler der Elektrizitätsversorgungsunternehmung zur Durchführung der Plombierung und zur Entfernung der Plomben bedienen.

§ 11. Berichte der Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

(1) Entsprechend der Dauer der in einem Bundesland bestehenden Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen [§ 10, Abs. (1)] jeweils bis zum 15. eines jeden Monats dem Landeslastverteiler, der auch noch weitere Angaben verlangen kann, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, aus dem ersichtlich ist:

1. die Zahl der Stromabnehmer am Monatsletztten des Vormonates, getrennt nach Tarifabnehmern, Sonderabnehmern und Pauschalabnehmern; Pauschalabnehmer, deren Stromverbrauch durch einen Zähler gemessen wird [§ 10, Abs. (2)], sind als Tarifabnehmer zu zählen;

2. die Zahl der im Vormonat überprüften Abnehmer (§ 10), getrennt nach den in Z. 1 genannten Verbrauchergruppen;

3. die festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen wie folgt:

- a) die Zahl der beanstandeten Abnehmer in jeder Verbrauchergruppe;
- b) das Ausmaß des in jeder Verbrauchergruppe festgestellten unzulässigen Mehrverbrauches;

c) die Zahl der Verstöße gegen die in § 4, Z. 3 und 4, genannten Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen.

(2) Der Landeslastverteiler kann Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer jährlichen Stromabgabe von weniger als 50.000 kWh von der Meldepflicht befreien; Befreiungen sind dem Bundeslastverteiler in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen.

§ 12. Meldungen der Landeslastverteiler.

(1) Entsprechend der Dauer der in einem Bundesland bestehenden Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen hat der Landeslastverteiler die eingelangten Berichte (§ 11) zusammenzufassen und nach Überprüfung sowie allfälliger Ergänzung als monatliche Meldung über die Einhaltung der Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen längstens bis zum Letzten eines jeden Monats in zweifacher Ausfertigung an den Bundeslastverteiler zu übersenden.

(2) Die monatliche Meldung über die Einhaltung der Stromverbrauchs-Beschränkungsmaßnahmen hat unter Zugrundelegung der Einteilung nach § 11 die aus den Berichten (§ 11) sich ergebenden Gesamtziffern für den Vormonat zu enthalten. Überdies ist die Zahl der Abschaltungen nach § 12, Abs. (4), des Lastverteilungsgesetzes sowie die Zahl der bei den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 12, Abs. (1), des Lastverteilungsgesetzes erstatteten Anzeigen, jeweils getrennt nach Verbrauchergruppen, zu melden.

3. Abschnitt.

Anordnungen zur Stromerzeugung.

§ 13. Anweisungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzer von Anlagen.

(1) Wenn es zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie unbedingt notwendig ist, kann der Bundeslastverteiler, soweit dadurch bestehende wasserrechtliche Verpflichtungen oder gleichgeartete Rechte nicht berührt werden, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzer von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie anweisen, entsprechend den Erzeugungsanlagen und sonstigen gegebenen Voraussetzungen Strom einer bestimmten Menge oder einer bestimmten Leistung zu erzeugen und nach seinen besonderen Anweisungen zur Lieferung in das Verbundnetz oder sonst für die öffentliche Stromversorgung zur Verfügung zu stellen; Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gelten hierbei insoweit als Anlagen, als sie nicht der öffentlichen Stromversorgung dienen.

(2) In den Anordnungen nach Abs. (1), die sich auf Anlagen beziehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die durch die Anlagen versorg-

ten Werke, Betriebe und sonstigen Stromverbraucher hinsichtlich des Ausmaßes der Stromversorgung nicht ungünstiger gestellt sind als ständig durch das der öffentlichen Stromversorgung dienende Netz versorgten Stromabnehmer gleicher Art.

(3) Ist auf Grund einer Verfügung nach Abs. (1) eine Eigenanlage an das Verbundnetz oder an ein sonstiges der allgemeinen Stromversorgung dienendes Netz oder ist eine Elektrizitätsversorgungsunternehmung an das Verbundnetz anzuschließen, so sind die Kosten des Anschlusses entsprechend den dadurch erreichten wirtschaftlichen Vorteilen zwischen dem Stromlieferer und dem Strombezieher aufzuteilen. Die Kosten des auf Grund einer Anordnung nach Abs. (1) zur Verfügung gestellten Stromes sind durch jene Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu ersetzen, denen dieser Strom zukommt. Die Bestimmungen des § 10 des Lastverteilungsgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

(4) Maßnahmen gemäß Abs. (1) sind tunlichst durch Weisung an die in Betracht kommenden Landeslastverteiler zu treffen. Der Landeslastverteiler hat die Verfügung und den Zeitpunkt ihres Wirksamkeitsbeginnes den für den Betrieb der Elektrizitätsversorgungsunternehmung oder der Eigenanlage verantwortlichen Personen unverzüglich auf schnellstem Wege mitzuteilen und ihnen gleichzeitig die Verfügung und den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes schriftlich bekanntzugeben; die Verfügung tritt mit dem auf schnellstem Wege mitgeteilten Zeitpunkt in Kraft, wenn auch die schriftliche Bekanntgabe erst nach diesem Zeitpunkt zugestellt wird. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundeslastverteiler seine Verfügungen unter sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften unmittelbar unter gleichzeitiger Verständigung des Landeslastverteilers treffen.

4. Abschnitt.

Mehrgebühren.

§ 14. Höhe der Mehrgebühren.

(1) Bei Tarifabnehmern wird die Höhe der Mehrgebühren wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---|
| | für jede
Kilowattstunde
Schilling |
| a) soweit der unzulässige Mehrverbrauch
50 v. H. der zulässigen Strommenge
nicht übersteigt | 1'— |
| b) für den 50 v. H. übersteigenden
Mehrverbrauch | 2'—. |

(2) Bei Sonderabnehmern wird die Höhe der Mehrgebühren wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---|
| | für jede
Kilowattstunde
Schilling |
| a) soweit der unzulässige Mehrverbrauch
50 v. H. der zulässigen Strommenge
nicht übersteigt | 0'50 |

- b) für den 50 v. H. übersteigenden
Mehrverbrauch 1.—.

(3) Bei Pauschalabnehmern wird die Höhe der Mehrgebühren mit dem Fünffachen des monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

(4) Pauschalabnehmer, bei denen ein unzulässiger Mehrverbrauch mittels eines gemäß § 10, Abs. (2), eingebauten Zählers festgestellt wurde, sind bei Berechnung der Mehrgebühren als Tarifabnehmer [Abs. (1)] zu behandeln, es wäre denn, daß eine nach Abs. (3) vorgenommene Berechnung der Mehrgebühren einen geringeren Betrag ergibt.

§ 15. Einhebung der Mehrgebühren.

(1) Die Mehrgebühren sind von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die elektrische Energie an Letztverbraucher abgeben, auf Grund des festgestellten Mehrverbrauches [§ 10, Abs. (1)] unverzüglich zu berechnen, vorzuschreiben und einzuheben.

(2) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben sich zur Einhebung der Mehrgebühren aller Mittel zu bedienen, die ihnen nach den allgemeinen Stromabgabebedingnissen gegen Stromabnehmer zustehen, welche die Verpflichtungen nach den allgemeinen Stromabgabebedingnissen nicht einhalten. Erfolgt die Stromabgabe auf Grund eines Stromlieferungsvertrages, so haben sie sich aller Mittel zu bedienen, die ihnen gegen vertragsbrüchige Stromabnehmer zur Verfügung stehen.

(3) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Hälfte der eingehobenen Mehrgebühren dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung abzuführen.

(4) Der Landeslastverteiler hat die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf die Einhaltung ihrer Pflichten nach Abs. (1), (2) und (3) laufend zu überprüfen und sie zur Erfüllung anzuhalten.

§ 16. Ermäßigung der Mehrgebühren.

(1) Anträge auf Ermäßigung der Mehrgebühren nach § 3 a, Abs. (3), des Lastverteilungsgesetzes sind bei der Elektrizitätsversorgungsunternehmung, welche die Mehrgebühr vorgeschrieben hat, binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung einzubringen und von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Stellungnahme an den Landeslastverteiler weiterzuleiten; der Landeslastverteiler hat Anträge, zu deren Entscheidung der Bundeslastverteiler zuständig ist, an diesen zu übermitteln. Die Fälligkeit der Mehrgebühr wird durch das Einbringen eines Ermäßigungsantrages nicht berührt.

(2) Die Lastverteilungsorgane haben unverzüglich die betreffenden Elektrizitätsversorgungs-

unternehmen von der Ermäßigung einer Mehrgebühr in Kenntnis zu setzen; der Bundeslastverteiler hat in solchen Fällen überdies auch den Landeslastverteiler zu verständigen.

(3) Wenn die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Bezahlung von Mehrgebühren gerichtlich geltend machen, haben sie gleichzeitig den Namen und die Anschrift des betreffenden Stromabnehmers sowie den geltend gemachten Mehrgebührenbetrag dem Landeslastverteiler bekanntzugeben.

§ 17. Berichte der Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Jeweils bis zum 15. eines jeden Monats haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen für den Vormonat, getrennt nach Tarifabnehmern, Sonderabnehmern und Pauschalabnehmern (§ 11), dem Landeslastverteiler, der auch weitere Angaben verlangen kann, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Summe der vorgeschriebenen Mehrgebühren;
- b) die Summe der eingehobenen Mehrgebühren;
- c) die Summe der gewährten Ermäßigungen [§ 3 a, Abs. (3), des Lastverteilungsgesetzes]; vom Bundeslastverteiler gewährte Ermäßigungen sind gesondert zu zählen;
- d) die Summe der an das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung abgeführten Mehrgebührenbeträge [§ 15, Abs. (3)].

§ 18. Meldung der Landeslastverteiler.

(1) Der Landeslastverteiler hat die eingelangten Berichte (§ 17) zusammenzufassen und nach Überprüfung sowie allfälliger Ergänzung als monatliche Meldung über die Einhebung von Mehrgebühren längstens bis zum Letzten eines jeden Monats in zweifacher Ausfertigung an das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung zu übersenden.

(2) Die monatliche Meldung über die Einhebung von Mehrgebühren hat unter Zugrundelegung der Einteilung nach § 17 die aus diesen Berichten (§ 17) sich ergebenden Gesamtziffern für den Vormonat zu enthalten; überdies ist die Anzahl der Verbraucher anzuführen, gegen welche die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Vormonat die Bezahlung von Mehrgebühren gerichtlich geltend gemacht haben [§ 16, Abs. (3)].

5. Abschnitt.

Kosten der Lastverteilung.

§ 19. Feststellung.

(1) Die Kosten der Lastverteilung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1949 sind von den Aufwandsträgern bis längstens 31. März 1950

dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung bekanntzugeben.

(2) Die geltend gemachten Kostenbeträge sind nach Sach- und Personalaufwand zu trennen und innerhalb dieser beiden Gruppen nach den Grundsätzen der Buchführung aufzugliedern, wobei insbesondere die Zahl und die Funktionen der beschäftigten Personen anzugeben ist.

(3) Als Kosten der Lastverteilung gelten nur Aufwendungen, die anlässlich des Vollzuges der Bestimmungen des Lastverteilungsgesetzes durch die Lastverteilungsorgane erwachsen. Kosten für Kontrollmaßnahmen (§ 10) oder anlässlich der Einhebung von Mehrgebühren aufgelaufene Kosten (§ 15) oder Aufwendungen aus sonstigen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen obliegenden Verpflichtungen oder Kosten, für die gemäß § 10 des Lastverteilungsgesetzes eine Entschädigung nicht begehrt werden kann, zählen jedenfalls nicht zu den Kosten der Lastverteilung.

(4) Die Kosten der Lastverteilung werden vom Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung überprüft und festgestellt.

6. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 20. Aufhebung von Verordnungen.

Die Verordnungen des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom

12. September 1946, B. G. Bl. Nr. 197, über die Grundsätze der Regelung der Lastverteilung (Lastverteilungsverordnung) und vom 1. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 214, womit die Höhe der Mehrgebühren nach dem Lastverteilungsgesetz festgesetzt wird, werden aufgehoben.

Migsch

233. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. September 1949, betreffend die Arbeitslosenversicherungspflicht weiblicher Hausgehilfen, die höhere Dienste leisten (1. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Auf Grund der §§ 3, Abs. (1), und 75, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 184, betreffend die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz), wird verordnet:

§ 1. Weibliche Dienstnehmer, auf die die Bestimmungen der §§ 27 und 29 des Hausgehilfengesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 101, Anwendung finden, unterliegen der Arbeitslosenversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1949 in Kraft.

Maisel

234.

Modus Vivendi

zwischen Österreich und der Türkei, betreffend die Gewährung der Meistbegünstigung in Angelegenheiten der Schifffahrt und des Zollwesens.

Modus Vivendi

Le Gouvernement Fédéral d'Autriche et le Gouvernement de la République Turque sont convenus de ce qui suit:

La République d'Autriche et la République Turque s'accorderont réciproquement le traitement de la nation la plus favorisée:

- a) en matière de navigation,
- b) pour tout ce qui concerne les droits de douane, le mode de perception des droits, les règles, formalités et charges relatives au dédouanement, tant à l'importation qu'à l'exportation.

Le traitement de la nation la plus favorisée ne s'appliquera pas:

1. aux avantages spéciaux que la Turquie a accordés ou pourrait accorder, en Matière de tarif douanier, aux pays détachés de l'Empire Ottoman en 1923,

(Übersetzung)

Modus Vivendi

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Türkischen Republik haben folgendes vereinbart:

Die Republik Österreich und die Türkische Republik gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung:

- a) in Angelegenheiten der Schifffahrt,
- b) in allen Angelegenheiten der Zollgebühren, des Verfahrens bei der Einhebung der Zölle, der Vorschriften, Formalitäten und sonstigen mit der Zollabfertigung zusammenhängenden Verpflichtungen, sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr.

Die Gewährung der Meistbegünstigung bezieht sich nicht:

1. auf Sonderbegünstigungen, die die Türkei in Angelegenheiten des Zolltarifes den im Jahre 1923 vom Osmanischen Reich abgetrennten Ländern gewährt hat oder gewähren wird,

2. aux privilèges accordés ou qui pourraient être accordés par l'une des Hautes Parties Contractantes, aux pays limitrophes pour faciliter le trafic frontalier,

3. aux avantages résultant d'une union douanière conclue ou à conclure par l'une des Hautes Parties Contractantes,

4. aux droits ou privilèges qui pourraient être accordés à l'avenir par l'une des Hautes Parties Contractantes à des Etats tiers dans des conventions plurilatérales auxquelles l'autre Partie ne participerait pas, dans la mesure où ces droits ou privilèges ne sont stipulés que dans des conventions de portée générale et où le bénéfice de ceux assure à l'autre Partie Contractante des avantages nouveaux.

Le présent Modus Vivendi produira ses effets à la date de sa signature. Il restera applicable jusqu'à l'entrée en vigueur d'un traité de commerce et de navigation entre l'Autriche et la Turquie.

Toutefois, les deux Parties pourront dénoncer ce Modus Vivendi à tout moment avec préavis de six mois.

Fait en deux exemplaires en français à Vienne, le 8 août 1949.

Pour le Gouvernement Fédéral d'Autriche:
Gruber m. p.

Pour le Gouvernement Turc:
N. T. Seymen m. p.

2. auf Begünstigungen, die einer der Hohen Vertragschließenden Teile seinen Nachbarstaaten zur Erleichterung des Kleinen Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren wird,

3. auf Begünstigungen auf Grund einer Zollunion, die einer der Hohen Vertragschließenden Teile abgeschlossen hat oder abschließen wird,

4. auf Rechte oder Begünstigungen, die in Zukunft durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile dritten Staaten in mehrseitigen Abkommen eingeräumt werden, an denen der andere Vertragschließende Teil nicht teilnimmt, insoweit diese Rechte oder Begünstigungen nur in Abkommen von allgemeiner Bedeutung niedergelegt sind und insoweit deren Genuß dem anderen Vertragschließenden Teil Begünstigungen neuer Art sichert.

Der vorliegende Modus Vivendi tritt mit dem Zeitpunkte seiner Unterzeichnung in Wirksamkeit. Es wird bis zum Inkrafttreten eines Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Österreich und der Türkei Anwendung finden.

Ungeachtet dessen sind die Vertragschließenden Teile berechtigt, diesen Modus Vivendi jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

Gegeben in zwei Exemplaren in französischer Sprache in Wien, am 8. August 1949.

Für die Österreichische Bundesregierung:
Gruber m. p.

Für die Türkische Regierung:
N. T. Seymen m. p.

Das vorstehende Regierungsübereinkommen ist gemäß seinem vorletzten Absatz am 8. August 1949 in Kraft getreten.

Figl

235. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Juli 1949, betreffend den Beitritt Cubas zum Abkommen von Neuchâtel vom 8. Februar 1947 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Zweiten Weltkrieg beeinträchtigten Gewerblichen Eigentumsrechte.

Die Regierung Cubas hat der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Beitritt zum Abkommen von Neuchâtel vom 8. Februar 1947 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Zweiten Weltkrieg beeinträchtigten Gewerblichen Eigentumsrechte sowie zum Schlußprotokoll und zum zusätzlichen Schlußprotokoll hiezu (B. G. Bl. Nr. 190/1948) angezeigt. Gemäß Artikel 9, Abs. 1, des Abkommens von Neuchâtel ist dieser Beitritt mit 12. April 1949 in Kraft getreten.

Figl

236. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. September 1949, betreffend den Beitritt Israels zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.

Nach einer Mitteilung des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Beitrittsurkunde Israels zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (B. G. Bl. Nr. 97 aus 1949) am 24. Mai 1949 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Gemäß Artikel 92 (b) des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt ist der Beitritt Israels daher am 23. Juni 1949 wirksam geworden.

Figl